

Satzung des Bridgeclubs Ingelheim vom 07.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bridgeclub Ingelheim.

Der Verein hat seinen Sitz in Ingelheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Bridgeclub Ingelheim, nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern, und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten..

Der Verein soll Bridgeunterricht mit qualifizierten Bridgelehrern anbieten.

Zur Förderung des Bridgesports und des Leistungsvergleiches werden regelmäßig Vereinsmeisterschaften und Turniere veranstaltet. Der Verein unterstützt die Teilnahme von Mannschaften an Bezirksliga und der Bundesliga.

Darüber hinaus dient der Verein im Rahmen seiner Turnierveranstaltungen der Förderung des sozialen Miteinander und dem Erhalt und Training der geistigen Fähigkeiten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist konfessionell sowie politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Nach seiner Aufnahme, die vom Vorstand beim Präsidium des DBV oder beim zuständigen Regionalverband zu beantragen ist, ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge – Verbandes e.V. (DBV).

2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV beschlossenen Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.

3. Die Mitgliedschaft im DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch den Austritt, der spätestens zum 1. Oktober des Geschäftsjahres beim Vorstand zu erklären ist
- Durch Ausschluss. Dieser kann von 2/3 der bestellten Vorstandsmitglieder gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die gegen Satzung, Ordnung oder Beschlüsse des Vereins, des Regionalverbandes oder des DBV verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins, des DBV erheblich verletzen.
Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Abstimmung über seinen Ausschluss beantragen. Diese Abstimmung ist geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- Durch den Tod des Mitglieds

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder verwendet werden. Sie haben - vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird mittels Banklastschrift vom Verein eingezogen. Ausnahmen vom Bankeinzug sind möglich. Neu eintretende Mitglieder haben im Jahr des Eintritts außer dem DBV – Beitrag nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten, wenn ihre Mitgliedschaft erst in der zweiten Jahreshälfte beginnt.

Mitglieder, deren Jahresbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt worden sind, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Inaktive Mitglieder und Spieler der Bundesligamannschaft können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

An jedem Spielabend wird ein Spielgeld erhoben, das für Mitglieder und Gäste in unterschiedlicher Höhe festgesetzt wird.

Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnung und Beschlüsse des Ingelheim zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Sportgericht

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die regelmäßig nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres stattfindende ordentliche MV ist das oberste Organ des Vereins. In der MV nehmen die Mitglieder ihre Rechte wahr.

2. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.

3. Auf die Tagesordnung der ordentlichen MV sind folgende Punkte zu setzen, bzw. nur durch die MV sind zu beschließen:

- Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl des Sportgerichts
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrags, des Spielgeldes und der Aufnahmegebühr
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

4. Die Einberufung der MV hat mindestens vier Wochen vorher, schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Termin und Ort der MV werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben.

5. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die MV binnen vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitglieder können Anträge zur MV stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens bis zum 15. Januar des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der MV gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

7. Die MV wird vom Vorsitzenden, oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die MV beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das den Gang der MV erkennen lässt und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird ausgelegt und kann in Kopie von jedem Mitglied jederzeit angefordert werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche MV einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per e-mail bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Bridgeclub Ingelheim wird im Sinne dieser Satzung von einem Vorstand kollegial geleitet. Dieser ist in seiner Tätigkeit der MV verantwortlich und, soweit von ihr gefasste Beschlüsse vorliegen, an diese gebunden

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

- a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- b. den Verein zu führen und zu verwalten
- c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden, der den Vorstand leitet und zuständig ist, für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
- dem Sportwart und stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Masterpunktsekretär und Schriftführer
- dem Spiel/Materialwart
- dem Vergnügungswart

Es versteht sich von selbst, dass jeder Vorstandsposten auch von einer Frau eingenommen werden kann.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der MV gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten MV ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, werden in einem Jahr der Vorsitzende, Kassenwart und Spielwart und im folgenden Jahr Sportwart und Masterpunktsekretär gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 50 % der ordentlichen Vorstandsmitglieder finden Neuwahlen statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden; die so berufenen Personen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

4. Es sollten drei Sitzungen des Vorstandes je Geschäftsjahr stattfinden, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

5. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Das Sportgericht

Das Sportgericht klärt sportliche Streitfragen. Es wird von der MV gewählt und besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es stellt die oberste sportliche Instanz des Vereins dar und entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Ist ein Mitglied des Sportgerichts im Anrufungsfall Turnierleiter, nimmt dieser an den Beratungen nicht teil. Die Mitglieder des Sportgerichts werden für zwei Jahre gewählt.

Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV

§ 13 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der MV über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzmann bis zur nächsten MV benennen.

§ 14 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur MV unter Angabe der beabsichtigten Änderung angekündigt werden.

Satzungsänderungen können von der MV nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Vorschrift des § 16 bleibt unberührt.

Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 15 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV. Es ist dazu eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Deutschen Bridge-Verband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Haftung

Der Bridgeclub Ingelheim übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, die den Mitgliedern bei An- und Abfahrt sowie während des Aufenthaltes im Club und bei Veranstaltungen entstehen.

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Bridgeclubs Ingelheim nur mit ihrem Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr. Für bestimmte außergewöhnliche Investitionen kann die MV etwas anderes beschließen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung in Ingelheim am 07.03.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.